

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz - GlüStVAG M-V)**

#### **1. Sachverhalt/Problem**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 28. März 2006 (1 BvR 1054/01) entschieden, dass ein staatliches Monopol für Sportwetten mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit des Artikels 12 Abs. 1 des Grundgesetzes nur vereinbar ist, wenn es konsequent am Ziel der Bekämpfung von Suchtgefahren ausgerichtet ist. Der Gesetzgeber ist nach diesem Urteil verpflichtet, die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten unter Beachtung der sich aus dem Urteil ergebenden verfassungsrechtlichen Vorgaben bis zum 31. Dezember 2007 neu zu regeln. Dies wird durch den unter den Ländern ausgehandelten Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) gewährleistet, der zwischenzeitlich von den Ministerpräsidenten aller Länder unterzeichnet worden ist und zum 1. Januar 2008 nach Ratifizierung in den Ländern in Kraft treten soll. Die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages orientieren sich an den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergeben.

Zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages in Mecklenburg-Vorpommern sind landesrechtliche Ausführungsvorschriften erforderlich. Der Glücksspielstaatsvertrag sieht vor, dass die Länder die zu seiner Ausführung notwendigen Bestimmungen erlassen und eröffnet darüber hinaus den Ländern die Möglichkeit, weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festzulegen und die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Staatsvertrages vorzusehen.

Die Vorschriften des Entwurfs des Ausführungsgesetzes müssen ebenso wie der Glücksspielstaatsvertrag selbst zum 1. Januar 2008 im Zuge des Auslaufens der vom Bundesverfassungsgericht gewährten Übergangsfrist in Kraft treten.

## 2. Lösung

Das Ausführungsgesetz soll grundsätzlich für alle in Mecklenburg-Vorpommern veranstalteten oder vermittelten öffentlichen Glücksspiele gelten. Dies gilt im Grundsatz auch für die Spielbanken, für die es darüber hinaus bei den spezialgesetzlichen Regelungen im Spielbankgesetz bleibt.

Im Gesetzentwurf werden die für die Erlaubniserteilung und die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden bestimmt. Aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Trennung von Lotterie- und Beteiligungsaufsicht bestimmt der Gesetzentwurf das Innenministerium sowie die Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden als alleinige Glücksspielaufsichtsbehörden. Die Beteiligungsaufsicht für das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ verbleibt im Finanzministerium.

Weiter werden das Verfahren und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen einschließlich deren Widerrufs geregelt. Der Systematik des Glücksspielstaatsvertrages folgend sind Spezialregelungen für Lotterien mit geringem Gefährdungspotenzial vorgesehen, die dem geltenden Recht entsprechen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf zur Umsetzung des staatsvertraglich normierten Ziels des Spielerschutzes Regelungen zur Errichtung und Unterhaltung eines Sperrsystems und die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende datenschutzrechtliche Vorgaben. Auch wird vorgesehen, die Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien im Internet unter bestimmten Voraussetzungen übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2008 zu erlauben. Abschließend werden Bußgeldtatbestände normiert.

Der Gesetzentwurf enthält keine notifizierungspflichtigen Vorschriften. Grundsätzlich ist der EU-Kommission (KOM) im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens nach Artikel 8.1 (3) der Richtlinie 98/34/EG Mitteilung darüber zu machen, wenn an dem Entwurf einer technischen Vorschrift (hier: Glücksspielstaatsvertrag - Verbot von Internetspiel und Werbung im Internet u. ä.) wesentliche Änderungen vorgenommen werden, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen. Hierauf machte die KOM mit Schreiben vom 24. September 2007 ausdrücklich aufmerksam und teilte ihre Auffassung mit, der zufolge die in den Ausführungsgesetzen der Länder enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf das Internet ebenfalls zu einer Notifizierungspflicht führen. Die KOM stellt klar, dass „abweichende verschärfende“ Bestimmungen gegenüber dem notifizierten Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages eine Notifizierungspflicht auslösen, da sie als „wesentliche Änderung“ im Sinne von Artikel 8.1 (3) der Richtlinie 98/34/EG eingestuft werden. Nach Auffassung der KOM gilt dies auch für Ordnungswidrigkeitenvorschriften in einem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag, die an das Internetverbot im Glücksspielstaatsvertrag anknüpfen. Die KOM begreift die Bußgeldvorschrift nicht als Annex, sondern als eine eigenständige Regelung, die - formal gesehen - nicht von der Notifizierung des Glücksspielstaatsvertragsentwurfs erfasst ist.

Im Ergebnis dessen sind im Gesetzentwurf - auch zur Vorbeugung möglicher Sanktionsmaßnahmen der KOM - keine strittigen Vorschriften mehr enthalten, die eine Notifizierungspflicht auslösen könnten. In einem weiteren Gesetzgebungsvorhaben sollen die der Notifizierungspflicht unterliegenden Bestimmungen in das Ausführungsgesetz eingefügt werden, da aufgrund des notwendigen Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzentwurfs zum 1. Januar 2008 ein Notifizierungsverfahren im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens zeitlich nicht mehr realisierbar ist.

### **3. Alternativen**

Keine.

### **4. Notwendigkeit der Regelung**

Die Notwendigkeit der Regelung von Ausführungsvorschriften folgt in Abhängigkeit des Erfordernisses des Glücksspielstaatsvertrages selbst aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. März 2006, das den Gesetzgeber auffordert, innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2007 eine an den Maßgaben der Urteilsbegründung ausgerichtete verfassungskonforme gesetzliche Regelung herzustellen.

Seitens der Normprüfstelle wurden gegen die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens keine Bedenken geäußert.

### **5. Kosten**

Wie bei der Arbeitsmarktrelevanz sind auch die Kostenfolgen des Glücksspielstaatsvertrages und des vorliegenden Entwurfes eines Ausführungsgesetzes im Zusammenhang zu betrachten. Neben den in der Kabinettsvorlage zum Entwurf eines Glücksspielstaatsvertragsgesetzes - Vorlage IM 77/07 - dargestellten Kosten ist auf folgende finanzielle Auswirkungen hinzuweisen:

#### **5.1 Kosten der öffentlichen Haushalte ohne Vollzugsaufwand**

Kosten für Suchtprävention und Suchtforschung (§§ 13, 14 des Gesetzentwurfs) sind derzeit nicht bezifferbar. Diese sind im Rahmen der zu erlassenden Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit und Soziales zuständigen Ressort und dem Finanzministerium festzulegen.

## **5.2 Vollzugsaufwand**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs entfallen auf die Kommunen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits aufgrund des Lotteriegengesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVObI. M-V S. 401) für die Glücksspielaufsicht zuständig waren. Insofern werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine qualitativ neuen Aufgaben begründet. Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes bei den Kommunen besteht auf der Grundlage der Kostenverordnung Innenministerium in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren zu erheben. Eine Anpassung der Kostenverordnung Innenministerium an das Ausführungsgesetz ist vorzubereiten.

Darüber hinaus wurde in § 21 Abs. 4 bestimmt, dass die von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzten Bußgelder bei dieser verbleiben. Der mit der Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verbundene Arbeits- und Finanzaufwand rechtfertigt den Verbleib der Geldbußen bei den festsetzenden Verwaltungsbehörden und beantwortet hinsichtlich der Betroffenheit der Kommunalbehörden die Frage der Anwendbarkeit des strikten Konnexitätsprinzips.

Damit verbleibt für die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften kein im Rahmen der Konnexität weiterer zu deckender Aufwand.

## **5.3 Sonstige Kosten**

Kosten, die den Spielbankgesellschaften des Landes in Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag (§§ 1, 3 bis 8, 20 und 23) in Verbindung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entstehen, wirken sich nicht auf die öffentlichen Haushalte aus.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 30. Oktober 2007

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz - GlüStVAG M-V)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 26. Oktober 2007 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Harald Ringstorff**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz - GlüStVAG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages vom ..... 2007 (GVOBl. M-V ..... ) für die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen in Mecklenburg-Vorpommern. Für die Spielbanken gelten nur § 14 Abs. 3, §§ 15 bis 17 und § 21.

#### **§ 2 Glücksspiel als öffentliche Aufgabe**

(1) Zum Erreichen der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Ziele nimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Glücksspielaufsicht und die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots als öffentliche Aufgabe wahr.

(2) Die Glücksspielaufsicht überwacht die Erfüllung der durch den Glücksspielstaatsvertrag oder aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; dazu gehören auch die durch dieses Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen.

#### **§ 3 Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes**

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet allein oder in Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen anderer Länder die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages durch das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ und durch Klassenlotterien. Zur Erfüllung dieses Zwecks können das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen und die Klassenlotterien Lotterien und Ausspielungen veranstalten.

(2) Art und Umfang der zu veranstaltenden Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

**§ 4**  
**Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“**

(1) Das durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Umwandlung von Lotto und Toto in eine Staatslotterie vom 10. April 1991 (GVObI. M-V S. 146) mit Wirkung vom 1. Januar 1991 errichtete und fortbestehende nicht rechtsfähige Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Zur Erfüllung des Zwecks, Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen zu veranstalten, kann das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ selbst tätig werden oder sich eines Durchführers bedienen, der juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft sein muss, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind.

(3) Für die Verwaltung des Sondervermögens ist das Finanzministerium zuständig. Es stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres. Der Finanzplan enthält den gesamten Finanzbedarf für Investitionen und die voraussehbaren Deckungsmittel des Geschäftsjahres, die sich aus Anlageänderungen und aus der Finanzwirtschaft des Sondervermögens ergeben. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt. Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Das Sondervermögen führt seine Rechnung nach den handelsüblichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Sondervermögens erlässt das Finanzministerium. Es erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss. Dieser wird der Haushaltsrechnung als Anlage beigefügt.

(5) Für eigene Verbindlichkeiten haftet nur das Sondervermögen. Es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.

## § 5 Erlaubnis

(1) Wer ein Glücksspiel veranstalten oder vermitteln oder eine Annahmestelle oder eine Lottereeinnahme betreiben will, bedarf einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages nicht entgegenstehen,
2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen des § 4 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages, des Internetverbotes des § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages, der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages sichergestellt ist,
3. ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages vorliegt und auch sonst die Anforderungen des § 6 Glücksspielstaatsvertrag erfüllt sind,
4. der Veranstalter oder Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung oder Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird,
5. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder bei der Einführung neuer Vertriebswege oder erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege den Anforderungen nach § 9 Abs. 5 des Glücksspielstaatsvertrages genügt ist,
6. bei Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages die Teilnahme am Sperrsystem nach § 8 und § 23 des Glücksspielstaatsvertrages sichergestellt ist,
7. der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages sichergestellt sind,
8. bei gewerblichen Spielvermittlern zudem die Einhaltungen der Anforderungen nach § 19 des Glücksspielstaatsvertrages sichergestellt ist.

(2) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. In der Erlaubnis sind neben den Regelungen nach § 9 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages festzulegen

1. der Veranstalter oder der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das zu veranstaltende oder zu vermittelnde Glücksspiel,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden, die über § 21 und § 22 des Glücksspielstaatsvertrages hinausgehen.



(3) Die Erlaubnis umfasst auch die Teilnahmebedingungen, in denen insbesondere Bestimmungen zu treffen sind über die

1. Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. Bekanntmachung der Gewinnzahlen und der Ergebnisse der Sportwetten und die Auszahlung der Gewinne,
4. Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden muss und
5. Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können.

(4) Die zuständige Behörde kann die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, die Erlaubnis auch mit Wirkung für Mecklenburg-Vorpommern zu erteilen.

### **§ 6 Widerruf der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,
2. die Bestimmungen der Erlaubnis trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde nicht beachtet werden,
3. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes trotz vorheriger Beanstandung nicht eingehalten werden,
4. die Werbung trotz vorheriger Beanstandung nicht den Anforderungen des § 5 des Glücksspielstaatsvertrages entspricht,
5. die Verpflichtungen aus § 6 des Glücksspielstaatsvertrages trotz vorheriger Beanstandung nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden,
6. die Aufklärungspflichten nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages wiederholt verletzt werden,
7. entgegen § 8 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages gesperrten Spielern die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen ermöglicht,
8. der Veranstalter oder gewerbliche Spielvermittler nicht mehr die für seine Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
9. der gewerbliche Spielvermittler die eingenommenen Spieleinsätze wiederholt nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet hat,
10. sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist.

## **§ 7 Annahmestellen**

(1) Eine Annahmestelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ oder des Durchführers nach § 4 Abs. 2 in Mecklenburg-Vorpommern Sportwetten und Lotterien vermittelt.

(2) Anzahl und Einzugsgebiet der Annahmestellen sind an den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages auszurichten. Es dürfen nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages erforderlich sind. Die maximal mögliche Anzahl der Annahmestellen in Mecklenburg-Vorpommern regelt die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl im Geschäftsgebiet einer Annahmestelle und den zumutbaren Rahmenbedingungen für die Spielteilnehmer.

(3) Eine Annahmestelle darf nur im Nebenberuf und nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen gemäß § 33 i der Gewerbeordnung betrieben werden.

(4) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages zum Betreiben einer Annahmestelle kann nur vom Veranstalter oder Durchführer gestellt werden. Die Anträge können auch als Sammelanträge gestellt werden. Eine Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle darf nicht erteilt werden, wenn die Zahl der nach Absatz 2 maximal möglichen Annahmestellen überschritten wird.

## **§ 8 Lotterieeeinnehmer**

(1) In Mecklenburg-Vorpommern betätigt sich als Lotterieeeinnehmer, wer aufgrund der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und eines privatrechtlichen Vertrags mit einer Klassenlotterie im Auftrag und für Rechnung dieser Klassenlotterie Spielverträge an Personen vermittelt, die sich bei Vertragsabschluss in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages zur Betätigung als Lotterieeeinnehmer kann nur vom Veranstalter der Klassenlotterie gestellt werden. Die Anträge können auch als Sammelanträge gestellt werden.

(3) In Mecklenburg-Vorpommern sind nur Verkaufsstellen von Lotterieeeinnehmern der Nordwestdeutschen Klassenlotterie (NKL) zulässig.

### **§ 9 Gewerbliche Spielvermittlung**

(1) Wer sich als gewerblicher Spielvermittler betätigen will, bedarf für Mecklenburg-Vorpommern unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages. In Mecklenburg-Vorpommern ist gewerbliche Spielvermittlung nur für Lotterien und Ausspielungen zulässig, die in Mecklenburg-Vorpommern erlaubt sind. Abweichend von Satz 2 kann das Vermitteln solcher öffentlicher Glücksspiele erlaubt werden, die von Veranstaltern anderer Länder nach § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages veranstaltet werden und durch Rechtsverordnung festgelegt sind.

(2) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind unzulässig.

(3) Der Veranstalter, der Durchführer oder eine Annahmestelle darf dem gewerblichen Spielvermittler für die Vermittlung keine finanziellen Vergünstigungen einräumen.

### **§ 10 Abführungen an das Land**

(1) Zur Erfüllung sozialer, kultureller oder sonstiger gemeinnütziger Aufgaben sowie für Aufwendungen zur Glücksspielsuchtprävention und Suchtforschung sind aus den Glücksspielen der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Veranstalter Abführungen an das Land zu tätigen.

(2) Der Abführungsbetrag ist der nach Abzug der Veranstaltungskosten, der auszuschüttenden Gewinne, der Bearbeitungsgebühren und der sonstigen Kostenbeiträge verbleibende Teil.

### **§ 11 Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien**

(1) Für Kleine Lotterien gemäß § 18 des Glücksspielstaatsvertrages kann die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages allgemein erteilt werden, wenn

1. sie sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
2. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigt,
3. der Spielplan einen Reinertrag von mindestens 30 vom Hundert und eine Gewinnsumme von mindestens 25 vom Hundert der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
4. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
5. der Losverkauf die Dauer eines Monats nicht überschreitet.

(2) Die allgemeine Erlaubnis nach Absatz 1 kann abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3, §§ 6, 7, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 3, § 16 Abs. 2 und § 17 des Glücksspielstaatsvertrages erteilt werden.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde kann angeordnet werden.

## **§ 12**

### **Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen**

(1) Die zuständige Behörde kann für eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall Auflagen erlassen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn

1. gegen die Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Veranstaltung oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die entsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

## **§ 13**

### **Suchtprävention**

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich an der Finanzierung von Beratungsstellen und Projekten zur Glücksspielsuchtprävention und Hilfe bei pathologischem Glücksspiel, der fachlichen Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Glücksspielaufsicht einschließlich der fachlichen Beratung bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention.

(2) Die zuständige Behörde setzt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ressort und dem Finanzministerium die Höhe der nach Absatz 1 abzuführenden Mittel durch Rechtsverordnung fest.

## **§ 14 Suchtforschung**

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet die Finanzierung wissenschaftlicher Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann das Land mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern.

(2) Die zuständige Behörde setzt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ressort und dem Finanzministerium die Höhe der nach Absatz 1 Satz 1 abzuführenden Mittel durch Rechtsverordnung fest.

(3) Das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ und der Durchführer nach § 4 Abs. 2 sowie die Spielbanken des Landes sind berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, Daten gemäß § 23 des Glücksspielstaatsvertrages in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 15 Sperrdatei**

(1) Das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ und die Spielbanken in Mecklenburg-Vorpommern sind verpflichtet, gemeinsam eine Sperrdatei gemäß § 23 des Glücksspielstaatsvertrages zu unterhalten. Die Sperrdatei ist beim Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ einzurichten. Diese Aufgabe kann vom Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ nach Anhörung der zuständigen Behörde an den Durchführer nach § 4 Abs. 2 übertragen werden.

(2) In der Sperrdatei nach Absatz 1 werden Spielersperren gemäß § 8 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages gespeichert. Spielersperren dürfen nur mit den in § 23 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Daten gespeichert werden. Satz 1 und 2 gilt auch für Spielersperren, die von den zuständigen Stellen der anderen vertragsschließenden Länder übermittelt werden, sowie für Spielersperren, die von deutschen Spielbanken und von Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz nach Mecklenburg-Vorpommern übermittelt werden.

(3) Die sperrenden Stellen sind verpflichtet, die Spielersperre sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich in die Sperrdatei zu übermitteln.

(4) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat.

(5) Aus der Sperrdatei werden den Spielbanken, den sonstigen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben, und den für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stellen anderer vertragsschließenden Stellen die nach § 8 und § 23 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages gespeicherten Daten, die zur Überwachung der Spielverbote erforderlich sind, mitgeteilt. Eine Übermittlung der Daten an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz ist zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

## **§ 16 Spielersperre**

(1) Bei einer Fremdsperre ist dem betroffenen Spieler vor Aufnahme in die Sperrdatei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Spielersperre ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Löschung der Spielersperre, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr vorliegen.

## **§ 17 Auskunftsanspruch gesperrter Spieler**

Betroffene erhalten von der in § 15 Abs. 1 Satz 2 oder 3 genannten Stelle auf Antrag Auskunft über

1. die nach § 23 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages über ihre Person gespeicherten Daten,
2. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,
3. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlung und
4. Name und Anschrift des Auftragnehmers, sofern Dritte mit der Datenverarbeitung beauftragt wurden.

## **§ 18 Sonderregelungen für Lotterien im Internet**

Abweichend von § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages kann bei Lotterien die Veranstaltung und die Vermittlung im Internet bis zum 31. Dezember 2008 erlaubt werden, wenn die Beachtung der in § 25 Abs. 6 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Voraussetzungen sichergestellt ist. Der Nachweis ist durch Vorlage geeigneter Darstellungen und Bescheinigungen vom Veranstalter zu führen; die zuständige Behörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

## **§ 19 Glücksspielaufsicht**

(1) Das Innenministerium ist zuständige Behörde für die Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und 4 des Glücksspielstaatsvertrages und nach diesem Gesetz soweit sie nicht von den nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 zuständigen Behörden wahrgenommen werden.

(2) Die Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und 4 des Glücksspielstaatsvertrages und nach diesem Gesetz werden für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial gemäß des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages sowie für unerlaubte Glücksspiele, soweit sie nicht vom Innenministerium wahrgenommen werden, den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten übertragen. Die kommunalen Körperschaften nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(3) Zuständige Behörden für die Aufgaben nach Absatz 2 sind

1. das Innenministerium als Landesordnungsbehörde für die Vorhaben, die sich über einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus erstrecken sowie für die Erteilung allgemeiner Erlaubnisse nach § 11,
2. die Landräte als Kreisordnungsbehörden für die Vorhaben, die auf ihr Gebiet beschränkt sind und die sich über das Gebiet einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus erstrecken,
3. im Übrigen die örtlichen Ordnungsbehörden.

Das Innenministerium ist für Entscheidungen hinsichtlich solcher Veranstaltungen zuständig, die zugleich im Gebiet eines anderen Landes durchgeführt werden.

## **§ 20 Verordnungsermächtigung**

Das Innenministerium wird ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 5, insbesondere zum Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,
2. Art und Umfang der zu veranstaltenden öffentlichen Glücksspiele gemäß § 3 Abs. 2,
3. die maximal mögliche Anzahl der Annahmestellen gemäß § 7 Abs. 2,
4. die Höhe der nach § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 abzuführenden Mittel gemäß § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2,
5. das Betreiben der Sperrdatei nach den §§ 8, 23 des Glücksspielstaatsvertrages und die Teilnahme des Sondervermögens „Staatslotterien Lotto und Toto“ an einer bundesweiten Zentraldatei,
6. die Bestimmung und den Vollzug von Spieleinsatzbegrenzungsmechanismen einschließlich der Teilnahme der Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen an einer zu diesem Zweck eingerichteten bundesweiten Zentraldatei sowie Einzelheiten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten der zu erfassenden Spieler und
7. die Glücksspiele der Veranstalter anderer Länder nach § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages, deren Vermittlung ohne eine Veranstaltererlaubnis der zuständigen Behörde des Landes auch im Hinblick auf die Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages erlaubt werden kann.

Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 ergehen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ressort. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Gesundheit zuständigen Ressort.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages ohne Erlaubnis ein öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt, soweit es sich nicht um öffentliche Glücksspiele im Fernsehen, im Internet oder über Telekommunikationsanlagen handelt,
  2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages Minderjährige an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen lässt,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrages wirbt,
  4. entgegen § 5 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages für unerlaubte Glücksspiele wirbt, soweit es sich nicht um unerlaubte Glücksspiele im Fernsehen, im Internet oder über Telekommunikationsanlagen handelt,
  5. entgegen § 6 des Glücksspielstaatsvertrages seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
  6. entgegen § 7 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
  7. entgegen § 7 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages die geforderten Hinweise auf Losen, Spielscheinen und Spielquittungen nicht anbringt,
  8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages nicht nachkommt,
  9. Auflagen und Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 17 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages oder in Verbindung mit § 5 Abs. 2 nicht nachkommt,
  10. entgegen § 19 des Glücksspielstaatsvertrages gewerbliche Spielvermittlung betreibt,
  11. entgegen § 20 Satz 2, § 21 Abs. 3 Satz 2 oder § 22 Abs. 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages gesperrte Spieler an den dort genannten Glücksspielen ohne Identitätskontrolle teilnehmen lässt,
  12. entgegen § 7 Abs. 3 eine Annahmestelle betreibt,
  13. entgegen § 9 Abs. 2 örtliche Verkaufsstellen unterhält,
  14. einer gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 angeordneten Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,



15. gegen Auflagen gemäß § 12 Abs. 1 verstößt oder

16. eine nach § 12 Abs. 2 untersagte Veranstaltung durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgerufen oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden. Der eingezogene Reinertrag ist einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst entspricht.

(4) Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist. Die Geldbußen verbleiben bei der festsetzenden Behörde.

## **§ 22 Übergangsvorschrift**

Erlaubnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, gelten - soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist - bis zum 31. Dezember 2008 mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages und dieses Gesetzes, abgesehen von dem Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages, Anwendung finden und können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 widerrufen werden.

## **§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 mit Ausnahme von § 9 Abs. 3 in Kraft, der am 1. Juli 2008 in Kraft tritt. Es tritt mit dem Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages außer Kraft, soweit der Glücksspielstaatsvertrag nicht bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Mecklenburg-Vorpommern als Landesrecht fortgilt.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz zur Umwandlung von Lotto und Toto in eine Staatslotterie, das Lotteriegesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. M-V S. 401) und die Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II S. 238), geändert durch die Verordnung vom 23. August 1990 (GBl. I S. 1261), außer Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März 2008 (1 BvR 1054/01) festgestellt, dass das staatliche Monopol für die Veranstaltung von Sportwetten in der seinerzeitigen Ausgestaltung nicht mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes vereinbar war. Das Gericht hat aber ein staatliches Sportwettenmonopol zur Wahrung wichtiger Gemeinwohlziele ausdrücklich für zulässig erklärt, wenn es durch zusätzliche gesetzliche Regelungen konsequent auf die Bekämpfung von Wettsucht und die Begrenzung der Wettleidenschaft ausgerichtet ist.

Neben den legitimen Zielen des Schutzes vor betrügerischen Machenschaften und vor Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters sowie der Abwehr von Gefahren aus mit Wetten verbundener Folge- und Begleitkriminalität hält das Bundesverfassungsgericht die Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht für ein besonders wichtiges Gemeinwohlziel, das ein staatliches Wettmonopol und die dadurch beabsichtigte Begrenzung und Ordnung des Wettwesens rechtfertigt. Zur Verwirklichung dieses Ziels hält das Gericht insbesondere eine Begrenzung der Werbung, verbesserte Maßnahmen zur Abwehr von Suchtgefahren, die Nutzung der Möglichkeiten zur Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes durch eine entsprechende Ausgestaltung der Vertriebswege sowie die Schaffung von Kontrollinstanzen, die eine ausreichende Distanz zu den fiskalischen Interessen des Staates aufweisen, für erforderlich.

Das Bundesverfassungsgericht sieht sich mit diesen Anforderungen ausdrücklich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach ein staatliches Glücksspielmonopol unter Ausschluss von Veranstaltern aus anderen Mitgliedstaaten nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn die Beschränkungen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, wie den Verbraucherschutz, die Betrugsvermeidung und die Vermeidung von Anreizen zu überhöhten Ausgaben für das Spielen gerechtfertigt sind.

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung in Sachen Placanica vom 6. März 2007 (Az. C-338/04) die gesetzgeberische Freiheit der Mitgliedstaaten bekräftigt, „die Ziele ihrer Politik auf dem Gebiet der Glücksspiele festzulegen und gegebenenfalls das angestrebte Schutzniveau genau zu bestimmen“ (Rn. 48). Er hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, dass Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit ausnahmsweise zulässig sind, wenn sie „aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind (Urteil Gambelli u. a. Randnummer 60)“. Als derartige zwingende Gründe hat der Europäische Gerichtshof erneut anerkannt „die sittlichen, religiösen oder kulturellen Besonderheiten und die sittlich und finanziell schädlichen Folgen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, die mit Spielen und Wetten einhergehen.“

In Ausfüllung dieser europa- und verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielräume verfolgt der Entwurf für einen neuen Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) in den zentralen Bereichen des Sportwetten- und Lotterierechts und des Spielbankrechts das Ziel der Bekämpfung von Wettsucht und der Begrenzung der Wettleidenschaft unter Fortführung beziehungsweise den Ausbau eines Konzepts zur Suchtprävention.

Der Ministerpräsident hat dem Glücksspielstaatsvertrag am 31. Januar 2007 zugestimmt. Das Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag wurde bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Landtag in erster Lesung behandelt.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber gehalten, bis zum 31. Dezember 2007 verfassungskonformes Recht zu schaffen. Dazu setzt der Glücksspielstaatsvertrag den Rahmen für ein europa- und verfassungsrechtskonformes Glücksspielwesen in Deutschland. Der Glücksspielstaatsvertrag bedarf noch ergänzender landesrechtlicher Regelungen insbesondere im Hinblick auf behördliche Zuständigkeiten und Verfahren sowie zum System der Spielersperrdatei. Darüber hinaus sind die Länder berechtigt, weitergehende Anforderungen zu treffen und Bußgeld- oder Strafvorschriften zu erlassen (§ 24 des Glücksspielstaatsvertrages).

Für Kleine Lotterien können die Länder gemäß § 18 des Glücksspielstaatsvertrages vom Staatsvertrag abweichende Regelungen treffen. Von dieser Ermächtigung wurde in den §§ 11 f. des Gesetzentwurfs Gebrauch gemacht.

Ergänzend ist auf die Sachstände im

- **Vertragsverletzungsverfahren** der Kommission der EU,
- **Notifizierungsverfahren zum Glücksspielstaatsvertrag**,
- **Verwaltungsschreiben** der Generaldirektion Binnenmarkt vom 14. Mai 2007,
- **Notifizierungserfordernis des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes**

hinzuweisen:

#### **Sachstand im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland - Verfahren Nr. 2003/4350**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Aufforderungsschreiben vom 10.04.2006 das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2003/4350 eingeleitet und im ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 21. März 2007 den ersten Verfahrensschritt wiederholt, weil sie sich in ihrer ersten Aufforderung vom 10.04.2006 weder auf die landesgesetzlichen Regelungen für die Erteilung der Erlaubnisse für Sportwetten noch auf das (Sportwetten-) Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 - Az.: 1 BvR 1054/01 - und andere relevante Fragen bezogen habe. Die ergänzende Aufforderung vom 21.03.2007 berücksichtigt neben der Bestimmung des § 284 Strafgesetzbuch (StGB) zwar den Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (LottStV) und die Vorschriften für Lotterien und Sportwetten der (Bundes-)Länder. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts findet jedoch nur am Rande Erwähnung, dessen Umsetzung durch die Länder und die staatlichen Veranstalter hat die Kommission jedoch nicht bewertet. Dies verwundert umso mehr, als das Bundesverfassungsgericht in mehreren Beschlüssen (1 BvR 138/05 vom 04.07.2006, 1 BvR 2399/06 vom 21.09.2006, 2 BvR 2039/06 vom 19.10.2006, 2 BvR 2023/06 vom 19.10.2006 und 2 BvR 2428/06 vom 07.12.2006) festgestellt hat, dass die Länder die in Rn. 149 ff. des Urteils vom 28. März 2006 festgesetzten verfassungsrechtlichen Vorgaben in der Übergangszeit erfüllen.

Die Bundesregierung hat daher in ihrer Mitteilung vom 22. Mai 2007 darauf hingewiesen, dass das Vertragsverletzungsverfahren auf Grundlage einer längst überholten Rechts- und Sachlage betrieben wird. Sie hat sich zuversichtlich gezeigt, dass die Kommission bei einer an der tatsächlichen Rechts- und Sachlage orientierten Betrachtung der Sportwettensituation in Deutschland einschließlich der zugrunde liegenden Ziele zu dem Ergebnis gelangen wird, dass die zur Durchsetzung dieser Ziele bereits getroffenen und auch der Kommission im vorliegenden Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages mitgeteilten beabsichtigten weiteren Regelungen erforderlich und angemessen sind und den Anforderungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entsprechen.

#### **Sachstand im Notifizierungsverfahren zum Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages - Verfahren Nr. 2006/658/D**

Mit Schreiben vom 22. März 2007 hat die EU-Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens auf der Grundlage der Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften sowie Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft 98/34/EG, geändert durch Richtlinie 98/48/EG zum Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages Stellung genommen.

Die Kommission bestätigt in ihrer ausführlichen Stellungnahme ausdrücklich, dass das Recht Deutschlands auf eine Beschränkung von Glücksspielaktivitäten nicht infrage gestellt werde, kritisiert aber das im Staatsvertrag vorgesehene Verbot des Veranstaltens und Vermittelns öffentlicher Glücksspiele im Internet (§ 4 Abs. 4 und die Übergangsregelung dazu in § 25 Abs. 6 des Glücksspielstaatsvertrages) im Kern unter drei Gesichtspunkten:

- mangelnde Datengrundlage,
- Inkohärenz im Verhältnis zum Automatenspiel,
- Unverhältnismäßigkeit.

In dem Antwortschreiben der Bundesregierung vom 24. April 2007 wird

- hinsichtlich der empirischen Grundlagen verwiesen auf die diesbezüglichen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts und das Ergebnis der mehrfachen Anhörungen von Spielsuchtsachverständigen im Staatsvertragsverfahren,
- hinsichtlich der Glücksspielautomaten darauf verwiesen, dass es dort keinerlei Internetangebote gibt,
- hinsichtlich der Frage der Verhältnismäßigkeit darauf verwiesen, dass die Festlegung des Schutzniveaus Sache der Mitgliedstaaten ist und im Übrigen eine Eröffnung des Internets im Rahmen des vorgesehenen Staatsmonopols, also nur für deutsche Anbieter, eine unzulässige Diskriminierung ausländischer Anbieter zur Folge hätte sowie
- hinsichtlich der Übergangsregelung darauf, dass sie abstrakt-generell gefasst ist, also nicht nur für einzelne, sondern für alle Anbieter übergangsweise unter den Voraussetzungen des Staatsvertrages eine Erlaubnis ermöglicht, damit also weder rechtlich noch faktisch diskriminierend ist.

Der Kommission ist mitgeteilt worden, dass an den von der Kommission überprüften Vorschriften des Entwurfs des Glücksspielstaatsvertrages festgehalten werden soll und diese Vorschriften deshalb als endgültige Fassung des Regelungsentwurfs mitzuteilen sind. Die Bundesrepublik Deutschland hat damit sämtliche Pflichten nach der o. g. Richtlinie erfüllt.

Mit der Antwort der Bundesregierung ist das Notifizierungsverfahren zum Glücksspielstaatsvertragsentwurf im Grundsatz abgeschlossen.

#### **Verwaltungsschreiben der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen vom 14.05.2007**

In dem Verwaltungsschreiben vom 14. Mai 2007 wirft die Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen Fragen zu dem Entwurf des Staatsvertrages auf betreffend

- Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs,
- Werbebeschränkungen,
- Begrenzung der Verkaufsstellen - Beschränkungen der Vertriebswege und
- Wettbewerbsbeschränkungen.

In dem Antwortschreiben wird ausgeführt, dass die Ausführungen der Generaldirektion auf unzutreffenden Annahmen zum deutschen Recht beruhen und Verstöße gegen das Verbot von Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs und das Verbot von Werbebeschränkungen ausgeschlossen sind. Am 11. September 2007 fand hierzu ein Gespräch mit Mitarbeitern der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Europäischen Union in Brüssel statt. An dem Gespräch nahmen von deutscher Seite Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, der Staatskanzlei des Landes Niedersachsen sowie der Innenministerien der Länder Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen teil. Ziel des Gesprächs war aus Sicht der Länder, die schriftlich mitgeteilten Argumente zu erläutern und ggf. bei den Mitarbeitern der Kommission bestehende Missverständnisse auszuräumen. Das Gespräch führte nicht zu einer Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte. Die Mitarbeiter der Generaldirektion beabsichtigen nach wie vor, der Kommission vorzuschlagen, gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Gegenstand der Kritik sind in erster Linie das Verbot des Glücksspiels im Internet (§ 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages) und der Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen (§ 5 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages).

Falls der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen zum 1. Januar 2008 in Kraft tritt, wird die Europäische Kommission das zurzeit anhängige Vertragsverletzungsverfahren gegen den Lotteriestaatsvertrag wahrscheinlich beenden, der durch den Staatsvertrag zum Glücksspielwesen ersetzt wird.

#### **Notifizierungserfordernis des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes**

Die EU-Kommission (KOM) teilte mit Schreiben vom 24. September 2007 ihre Auffassung mit, der zufolge die in den Ausführungsgesetzen der Länder enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf das Internet ebenfalls zu einer Notifizierungspflicht führen. Die KOM stellt klar, dass „abweichende verschärfende“ Bestimmungen gegenüber dem notifizierten Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages unstreitig eine Notifizierungspflicht auslösen, da sie als „wesentliche Änderung“ im Sinne von Artikel 8.1 (3) der Richtlinie 98/34/EG eingestuft werden. Dies gilt für in einigen Ländern beabsichtigte Ergänzungen. Nach Auffassung der KOM gilt dies aber auch für Ordnungswidrigkeitenvorschriften in den Ausführungsgesetzen, die an das Internetverbot im Glücksspielstaatsvertrag anknüpfen. Die KOM begreift die Bußgeldvorschrift nicht als Annex, sondern als eine eigenständige Regelung, die - formal gesehen - nicht von der Notifizierung des Glücksspielstaatsvertragsentwurfs erfasst ist.

Im Ergebnis müssen die Ausführungsgesetze nach Auffassung der KOM notifiziert werden, es sei denn, die strittigen Vorschriften werden gestrichen. Die Länder haben sich darauf verständigt, die Ausführungsgesetze ohne notifizierungspflichtige Bestimmungen zu erlassen. Dies soll in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren nachgeholt werden.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1**

Die Regelung des **Satzes 1** bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzentwurfs. Da der Gesetzentwurf ergänzend zum Glücksspielstaatsvertrag gilt, bedeutet dies, dass Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen sowie Glücksspiele in Spielbanken, die in der Regelungskompetenz des Landes liegen, umfasst sind, nicht aber die dem Rennwett- und Lotteriegesetz als Bundesrecht unterliegenden Pferdewetten.

Da die Spielbanken bereits in den Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrages einbezogen wurden, sind die entsprechenden Ausführungsvorschriften zum Staatsvertrag folgerichtig ebenfalls auf Spielbanken zu beziehen. Für die Spielbanken gelten nach **Satz 2** jedoch nur § 14 Abs. 3, §§ 15 bis 17 und § 21 zu den Ordnungswidrigkeiten, soweit diese Vorschriften auch auf Spielbanken anwendbar sind.

### **Zu § 2**

**Absatz 1** bestimmt, dass nicht nur die Glücksspielaufsicht, sondern auch die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots und die Sicherstellung wissenschaftlicher Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele öffentliche Aufgaben sind und dass alle diese Aufgaben den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages verpflichtet sind. Die Glücksspielaufsicht ist den Ländern durch § 9 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages, die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots durch § 10 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vorgegeben - und zwar letztere ebenfalls als ordnungsrechtliche Aufgabe. Auch die Sicherstellung wissenschaftlicher Spielsuchtforschung gibt der Glücksspielstaatsvertrag in seinem § 11 zwingend vor.

**Absatz 2** beschreibt allgemein die Aufsichtsbefugnisse der Glücksspielaufsicht gemäß § 9 des Glücksspielstaatsvertrages sowie die durch den Glücksspielstaatsvertrag oder den Gesetzentwurf selbst oder hierauf begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen.

**Zu § 3**

Nach § 10 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages haben die Länder die Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Gemäß § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages können sie diese Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, erfüllen. Dementsprechend obliegt allein dem Land die Aufgabe, Lotterien einschließlich der Klassenlotterien und Sportwetten zu veranstalten, zu vermitteln und vermitteln zu lassen und dadurch den Vorgaben des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages, insbesondere der Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht, gerecht zu werden. Im Land wird diese Aufgabe gemäß **Absatz 1** - wie bereits in der Vergangenheit - durch das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ sowie die Klassenlotterien wahrgenommen. In Mecklenburg-Vorpommern besteht in der Form einer Klassenlotterie derzeit nur die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den beteiligten Ländern.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28. März 2006 unter anderem aufgezeigt, dass die bisherigen Regelungen keine inhaltlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Wettangebots enthalten. **Absatz 2** bestimmt daher, dass Art und Umfang der zulässigen Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen als Rahmenbedingungen in einer Rechtsverordnung zu bestimmen sind. Von der Aufnahme entsprechender Vorschriften in den Gesetzentwurf wurde abgesehen, um auf rechtliche und tatsächliche Änderungen schneller reagieren zu können.

**Zu § 4**

Der Inhalt des § 4 wurde aus dem Gesetz zur Umwandlung von Lotto und Toto in eine Staatslotterie vom 10. April 1991 (GVOBl. M-V S. 146) übernommen. Das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ wurde bereits zum 1. Januar 1991 gebildet.

**Zu § 5**

§ 5 legt die Voraussetzungen für die in § 4 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages normierte Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung öffentlicher Glücksspiele fest, soweit sich nicht aus Abschnitt 3 des Gesetzentwurfs für Glücksspiele mit geringerem Gefährdungspotenzial nach den §§ 12 bis 18 des Glücksspielstaatsvertrages Abweichendes ergibt. Sie müssen kumulativ erfüllt sein, um das in § 4 Abs. 2 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages genannte gebundene Ermessen zu eröffnen.

**Zu Absatz 1**

Die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 in Satz 1 gelten für alle Erlaubnisverfahren, während die Nummern 5 bis 8 nur in den jeweils genannten Fällen einschlägig sind. Soweit Erlaubnisvoraussetzungen „sicherzustellen“ sind, wird damit eine entsprechende Darlegungslast des Antragstellers begründet. Dieser hat schlüssig vorzutragen, wie er die Sicherstellung bewerkstelligen will; entsprechende Konzepte sind soweit erforderlich vom Antragsteller zu entwickeln und mit dem Antrag vorzulegen. Die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderungen kann zusätzlich über behördliche Nebenbestimmungen gesteuert werden.

**Satz 1 Nummer 1** wiederholt zunächst die Vorgaben aus § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrages. Die Erlaubnis darf den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages zwingend nicht entgegenstehen. Insoweit wird auf die Erläuterungen zu §§ 4, 19 des Glücksspielstaatsvertrages verwiesen. Nur unter Beachtung der Ziele von Suchtbekämpfung und -verhinderung, Begrenzung des Glücksspielangebots und Kanalisierung des Spieltriebs, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes sowie der ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspiel und der Abwehr von damit verbundener Kriminalität kann eine Erlaubnis erteilt werden. Insoweit wird der Erlaubnisbehörde ein Beurteilungsspielraum auf der Tatbestandsseite eingeräumt. Darüber hinaus darf eine Erlaubnis für das Vermitteln nicht erlaubter Glücksspiele gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages nicht erteilt werden.

**Nummer 2** erklärt die inhaltlichen Anforderungen in § 4 Abs. 3 und 4 und die §§ 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages zu Bestandteilen der behördlichen Prüfung der Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung. Der Antragsteller hat ihre „Sicherstellung“ schlüssig darzulegen; darüber hinaus hat er nach **Nummer 3** die erforderlichen Konzepte vorzulegen.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach **Nummer 4** sind insbesondere die Kriterien des § 1 Nr. 4 des Glücksspielstaatsvertrages Maßstab für die behördliche Prüfung. Hat sich ein Veranstalter oder Vermittler in der Vergangenheit bereits als zuverlässig im Sinne der genannten Bestimmung erwiesen, kann auch für die Zukunft ein zuverlässiges Verhalten angenommen werden.

**Nummer 5** verweist im Rahmen der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege auf die in § 9 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages zwingend vorgesehene Beteiligung des Fachbeirats. Zeitlicher Bezugspunkt für die Frage, ob ein Angebot oder ein Vertriebsweg „neu“ ist, ist der 1. Januar 2007, wie sich aus § 25 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages ergibt.



**Nummern 6 und 7** gehören thematisch zusammen. Eine Teilnahme am Sperrsystem trifft gemäß § 8 des Glücksspielstaatsvertrages neben den Spielbanken nur das Sondervermögen (vgl. auch § 15 Abs. 1). Dabei ist davon auszugehen, dass nach Sinn und Zweck der §§ 20 bis 22 des Glücksspielstaatsvertrages und unter Berücksichtigung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes einer Beschränkung jeder Datenübermittlung auf das erforderliche Maß nur solche Veranstalter am Sperrsystem teilzunehmen haben, die Spiele anbieten, auf die die Sperrgebote in § 20 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages Anwendung finden. Umgekehrt ist nach Nummer 7 aber von allen Veranstaltern und Vermittlern sicherzustellen, dass den nach diesen Vorschriften gesperrten Spielern keine Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird. Wie dies geschieht, hat der Antragsteller darzulegen. Klassenlotterien sind vom Sperrsystem nicht betroffen, da sie derzeit keine Lotterien im Sinne des § 22 des Glücksspielstaatsvertrages anbieten.

**Nummer 8** setzt voraus, dass der gewerbliche Spielvermittler in seinem Antrag ein schlüssiges System einschließlich Sicherungsverfahren darstellt, wie er den Anforderungen gemäß § 19 des Glücksspielstaatsvertrages nachkommen will. Diese Anforderungen sollen nicht erst im Rahmen behördlicher Inhalts- oder Nebenbestimmungen oder gar der glücksspielaufsichtlichen Kontrolle nach Aufnahme des Betriebs erfüllt werden.

Das Erlaubnismessen ist erst eröffnet, wenn alle jeweils einschlägigen Erlaubnisvoraussetzungen kumulativ vorliegen. Auch in diesem Fall ist das Ermessen nicht frei, sondern hat sich an den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages zu orientieren.

#### **Zu Absatz 2**

Im Glücksspielstaatsvertrag wurde nur für Lotterien mit einem geringeren Gefährdungspotenzial in seinem § 17 Satz 1 festgeschrieben, dass die Erlaubnis für entsprechende Lotterien schriftlich zu erteilen ist. Eine allgemeiner gehaltene Regelung bezogen auf die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages sieht der Staatsvertrag nicht vor. Insofern schließt **Satz 1** lediglich diese Lücke und bestimmt, dass Glücksspielerlaubnisse stets schriftlich zu erteilen sind.

**Satz 2** bestimmt die zwingenden Mindestinhalte eines Erlaubnisbescheids. **Satz 3** sieht die Aufnahme von Nebenbestimmungen vor und nutzt damit die Möglichkeiten des § 24 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages und erweitert die Möglichkeiten zum Ausschluss von Spielern im Interesse der Spielsuchtprävention.

#### **Zu Absatz 3**

Den Teilnahmebedingungen kommt eine besondere Bedeutung zu, da diese im Regelfall die Spielregeln enthalten und Grundlage für die Ansprüche der Spieler sind. Daher werden in Absatz 3 inhaltliche Anforderungen an die Teilnahmebedingungen gestellt. Die Glücksspielaufsicht hat durch Kenntnis und Genehmigung der Teilnahmebedingungen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens die Möglichkeit, Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Erlaubnis im Vorfeld der Anwendung der Teilnahmebedingungen zu verhindern und Rechtssicherheit zu schaffen.

**Zu Absatz 4**

Damit Erlaubnisse für solche Glücksspiele, die in mehreren Bundesländern oder bundesweit einheitlich veranstaltet werden, nicht von jedem betroffenen Land in Form einer Einzel-erlaubnis erteilt werden müssen, sieht Absatz 4 vor, dass die zuständige Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde eines anderen Landes ermächtigen kann, die Erlaubnis auch mit Wirkung für Mecklenburg-Vorpommern zu erteilen. Eine solche Ermächtigung wird nur erteilt, wenn zuvor abgeklärt wurde, dass die Erlaubnis auch aufgrund der mecklenburg-vorpommerschen Erlaubnisvoraussetzungen unbedenklich erteilt werden könnte.

**Zu § 6**

§ 6 verdeutlicht, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages, dieses Gesetzentwurfs oder der Erlaubnis mit dem Widerruf erteilter Erlaubnisse geahndet werden sollen. Es werden die Voraussetzungen genannt, unter denen die Erlaubnis zur Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen widerrufen werden kann. Die Spezialregelung ist notwendig, da die allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften den speziellen Anforderungen im Glücksspielwesen nicht umfassend Rechnung tragen können.

Der zuständigen Behörde ist kein Ermessen eingeräumt, soweit ein Tatbestand des § 6 erfüllt ist, denn bei Vorliegen dieser schwerwiegenden tatbestandlichen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass dieser Erlaubnisinhaber dauerhaft den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung oder Vermittlung nicht sicherstellt.

Dem Vertrauensschutz auf bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen wird hinreichend Rechnung getragen.

**Zu § 7**

**Absatz 1** stellt klar, dass die Annahmestellen durch privatrechtlichen Vertrag mit dem Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ oder dem Durchführer in die Vertriebsorganisation des Sondervermögens eingegliedert sind. Nach dem Gesetzentwurf setzt der Betrieb einer Annahmestelle den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages und eine behördliche Erlaubnis voraus.

**Absatz 2** dient der Umsetzung von § 10 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages, wonach die Zahl der Annahmestellen zu begrenzen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 28. März 2006 für den Bereich der Sportwetten bemängelt, dass ein breit gefächertes Netz von Annahmestellen Sportwetten zu einem allorts verfügbaren normalen Gut des täglichen Lebens mache. In diesem Zusammenhang stellt Absatz 2 klar, dass in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden dürfen, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes erforderlich sind.

Der Gesetzentwurf sieht keine zahlenmäßige Begrenzung der Annahmestellen vor. Vielmehr bleibt dies einer nach § 20 Nr. 3 vom Innenministerium zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten, wobei die Festlegung der Anzahl und der Einzugsgebiete der Annahmestellen auf der Grundlage eines noch zu erarbeitenden Konzeptes unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes und der besonderen Verhältnisse des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Flächen- und Tourismusland erfolgen soll. Nach dem Stand Juli 2007 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 561 Annahmestellen betrieben.

**Absatz 3** Satz 1 bestimmt, dass Annahmestellen nur im Nebenberuf betrieben werden dürfen, um so sicherzustellen, dass das Spielgeschäft nicht die vorrangige Einnahmequelle des Betreibers darstellt. Satz 2 schließt aus, dass Annahmestellen in einer Spielhalle oder einer ähnlichen Einrichtung eingerichtet werden. Eine Kumulation des staatlichen Glücksspielangebotes mit dem gewerblichen Glücksspielangebot in Spielhallen wäre mit den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages unvereinbar.

**Absatz 4** stellt klar, dass für die in die Vertriebsorganisation des Veranstalters von Glücksspielen eingegliederten Annahmestellen nur der Veranstalter selbst die Anträge auf Erlaubnis stellen kann.

## Zu § 8

§ 8 betrifft die Vertriebsorganisation der Klassenlotterien.

**Absatz 1** stellt wie § 7 Abs. 1 für Annahmestellen klar, dass der Lottereeinnehmer durch privatrechtlichen Vertrag mit der Klassenlotterie in deren Vertriebsorganisation eingegliedert ist. Hierdurch unterscheidet er sich insbesondere vom gewerblichen Spielvermittler.

**Absatz 2** schreibt vor, dass für die in die Vertriebsorganisation des Veranstalters von Glücksspielen eingegliederten Lottereeinnehmer nur der Veranstalter selbst die Anträge auf Erlaubnis stellen kann.

Lottereeinnehmer von Klassenlotterien vertreiben deren Produkte überwiegend durch Direktmarketing bundesweit. Sie können sich jedoch auch örtlicher Verkaufsstellen bedienen, in denen unmittelbar Lose der Klassenlotterie gekauft werden können, für die der Lottereeinnehmer arbeitet. Örtliche Verkaufsstellen dürfen die Klassenlotterien nur in ihren jeweiligen Veranstalterländern einrichten. Dies wird in **Absatz 3** für Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich normiert.

**Zu § 9**

Nach § 4 in Verbindung mit § 19 des Glücksspielstaatsvertrages bedürfen auch gewerbliche Spielvermittler einer behördlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes. Das Veranstanden und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages verboten. **Absatz 1** greift diese Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages auf und bestimmt, dass gewerbliche Spielvermittler, die sich in Mecklenburg-Vorpommern betätigen wollen, einer Erlaubnis nach § 5 des Gesetzentwurfs bedürfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Vermittlung von Glücksspielen die Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht nur isoliert hinsichtlich der jeweiligen Vermittlertätigkeit selbst, sondern auch hinsichtlich des jeweils vermittelten Glücksspiels zu gewährleisten ist. Für Glücksspiele mit besonderen Gefährdungspotenzialen werden auch für die Vermittlung regelmäßig besondere Anforderungen zu stellen sein.

Der Glücksspielstaatsvertrag geht davon aus, dass Erlaubnisse stets nur „für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt“ werden (§ 9 Abs. 4 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages). Nach Satz 3 kann bei der Vermittlung von Glücksspielen an Veranstalter anderer Länder nach § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages abweichend von Satz 2 die Erlaubnis - auch ohne dass eine Erlaubnis der zuständigen Behörde von Mecklenburg-Vorpommern für diese Veranstaltung vorliegt - dahingehend erteilt werden, wenn das zu vermittelnde Spiel zuvor in einer Rechtsverordnung nach § 20 Nr. 7 aufgenommen worden ist.

**Absatz 2** schließt eine Legalisierung der in Mecklenburg-Vorpommern entstandenen örtlichen Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler z. B. in Supermärkten und Tankstellen aus. Dies entspricht dem Zweck der Regelungen in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages i. V. m. § 5 Abs. 1 (Erlaubnisvorbehalt). Im Hinblick auf das Ziel des Glücksspielstaatsvertrages, das Glücksspielangebot zu begrenzen (§ 1 Nr. 2 des Glücksspielstaatsvertrages) und die Umsetzung dieses Zieles durch eine Begrenzung der Annahmestellen (§ 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) ist die Zulassung von Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler ausgeschlossen. Soweit gewerbliche Spielvermittler örtliche Verkaufsstellen eingerichtet haben oder noch einrichten, konterkarieren sie damit das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts.

**Absatz 3** stellt die Unabhängigkeit der gewerblichen Spielvermittler gegenüber den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages und ihren Annahmestellen sicher.

**Zu § 10**

§ 10 regelt die Abführungen an das Land. Diese finanziellen Mittel gehen als allgemeine Deckungsmittel in den Haushalt ein. Im Gegenzug kommt das Land seinen Verpflichtungen nach, soziale, kulturelle oder sonstige gemeinnützige Zwecke sowie neu die Glücksspiel-suchtprävention und -forschung im Sinne der §§ 13 f. des Gesetzentwurfs zu finanzieren.

**Zu § 11**

Grundsätzlich bedürfen öffentlich veranstaltete Lotterien einer Einzelerlaubnis. § 18 des Glücksspielstaatsvertrages eröffnet den Ländern jedoch die Möglichkeit, unter den dort genannten Bedingungen sogenannte Kleine Lotterien allgemein zu erlauben. Die allgemeine Erlaubnis gestattet der zuständigen Behörde eine flexible Handhabung von Lotterien mit einer geringeren Summe der zu entrichtenden Entgelte wegen ihrer geringen ordnungspolitischen Bedeutung. Aufgrund des lokalen Bezugs von Lotterien, die beispielsweise auf Festen von gemeinnützigen Vereinen, Kirchengemeinden etc. veranstaltet werden und dem daraus resultierenden begrenzten Teilnehmerkreis würde die Forderung nach einer Einzelerlaubnis zu einem unangemessenen Verwaltungsaufwand führen. § 18 des Glücksspielstaatsvertrages ermächtigt die Länder deshalb, in Bezug auf Kleine Lotterien von den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages abzuweichen.

**Zu Absatz 1**

Um dem Grundsatz der Deregulierung Rechnung zu tragen, gibt Absatz 1 die bereits in § 18 des Glücksspielstaatsvertrages benannten gesetzlichen Voraussetzungen für Kleine Lotterien nicht explizit wieder, sondern verweist auf die dort vorgegebene Legaldefinition. Die konkreten Voraussetzungen, die eine Lotterie nach Absatz 1 erfüllen muss, um allgemein erlaubt zu sein, orientieren sich an den Voraussetzungen des bisherigen § 10 Abs. 1 des Lotteriegesetzes.

Während der Glücksspielstaatsvertrag abweichende Regelungen für alle nicht länderübergreifend durchgeführten Lotterien zulässt, kann nach **Nummer 1** nur für Kleine Lotterien, die sich nicht über die Grenze eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken, eine Erlaubnis allgemein erteilt werden. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass der begrenzte räumliche Bezug für die Erteilung derartiger Allgemeinverfügungen weiterhin erhalten bleibt.

Nach **Nummer 2 und 5** kann die allgemeine Erlaubnis nur für Kleine Lotterien erteilt werden, bei der die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigt und der Losverkauf sich auf die Dauer von maximal einem Monat beschränkt. Es wird hier verzichtet, den vom Glücksspielstaatsvertrag vorgesehenen maximal möglichen Rahmen für allgemein erlaubte Lotterien anderer Veranstalter von 40 000 Euro der Summe der Entgelte voll auszuschöpfen, da die Praxis in der Vergangenheit gezeigt hat, dass Veranstaltungen derartigen Umfangs auf örtlicher Ebene in der Regel nicht durchgeführt werden. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Losverkauf bei örtlichen Veranstaltungen mit einer relativ geringen Summe der Entgelte in der Regel nur für wenige Tage vorgesehen wird. Da für den Losverkauf meist ehrenamtliche Kräfte zum Einsatz kommen, die nur an arbeitsfreien Tagen eingesetzt werden können, ist ein Zeitraum von bis zu einem Monat angemessen.

§ 18 Nr. 3 des Glücksspielstaatsvertrages erlaubt dem Landesgesetzgeber durch die Formulierung „mindestens“ über den Anteil von 25 vom Hundert des Reinertrages und der Gewinnsumme an den Entgelten hinauszugehen. Hiervon wird in der **Nummer 3** Gebrauch gemacht, indem der Anteil des Reinertrages an der Summe der Entgelte auf 30 vom Hundert festgesetzt wird.

Weiter wird abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages und gemäß der Ermächtigung in § 18 Nr. 3 des Glücksspielstaatsvertrages bei Veranstaltungen auf der Grundlage einer allgemeinen Erlaubnis der Mindestanteil für die Gewinnsumme entsprechend der bisherigen Erlaubnispraxis auf 25 vom Hundert herabgesetzt. Damit soll insbesondere den gemeinnützigen Vereinen und Organisationen weiterhin die wirtschaftliche Veranstaltung von Lotterien zur Förderung ihrer satzungsmäßigen Zwecke ermöglicht werden.

**Absatz 2** räumt der zuständigen Behörde ein Ermessen dahingehend ein, die allgemeine Erlaubnis an die geringere Bedeutung der von Absatz 1 erfassten Veranstaltungen anzupassen und dem geringeren Gefahrenpotenzial Rechnung zu tragen. Abweichungen von weiteren Vorschriften sind nicht zulässig. Auch bei Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis müssen die wesentlichen lotterierechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Von den grundsätzlichen Normen des Lotterierechts darf deshalb nicht abgewichen werden. Ein anderes Ergebnis wäre mit dem Erfordernis der behördlichen Erlaubnis für Lotterien nicht vereinbar.

In Absatz 2 sind alle Tatbestände benannt, von denen eine allgemeine Erlaubnis abweichend erteilt werden kann. Die Grundsätze in § 15 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages, wonach Reinertrag, Gewinnsumme und Kosten in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen und die Kosten der mit der Durchführung beauftragten Dritten nur entsprechend den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung berücksichtigt werden dürfen, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Vorschrift des **Absatzes 3** verpflichtet zur Prüfung der allgemeinen Erlaubnis bei Fristablauf etwa auf ihre Praxistauglichkeit und ermöglicht so die flexible Anpassung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen.

## **Zu § 12**

Dieser Paragraph übernimmt wortgleich die Vorgaben des § 11 des Lotteriewegesetzes. **Absatz 1** stellt klar, dass die zuständige Behörde auch bei allgemein erlaubten Veranstaltungen im Einzelfall Auflagen erlassen kann, wenn eine vollständige Untersagung nach Absatz 2 unverhältnismäßig wäre.

Allgemein erlaubte Veranstaltungen müssen untersagt werden können, wenn sie sich nicht an den Glücksspielstaatsvertrag oder den Rahmen der allgemeinen Erlaubnis halten und der Verstoß nicht mit Nebenbestimmungen beseitigt werden kann. Durch **Absatz 2** Nr. 1 bis 3 wird geregelt, in welchen Fällen die Untersagung einer allgemein erlaubten Veranstaltung im Einzelfall zulässig ist.

**Zu § 13**

**Absatz 1** sieht eine finanzielle Beteiligung des Landes an dem Aufbau und Betrieb eines Netzes von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht vor. Hier eingeschlossen ist die fachliche Beratung und Unterstützung der Glücksspielaufsicht und die Beratung des Landes über geeignete Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention, insbesondere auch im Hinblick auf die Gestaltung der Werbung für die unterschiedlichen Glücksspielangebote, die Beurteilung der Sozialkonzepte der Veranstalter sowie die Gestaltung der Vertriebswege. Mit dieser Regelung werden die zentralen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an ein verfassungskonformes Glücksspielmonopol umgesetzt.

**Absatz 2** bestimmt, dass die finanziellen Mittel, die aus den generierten Spieleinsätzen des Sondervermögens „Staatslotterien Lotto und Toto“ beziehungsweise des vom Sondervermögen eingesetzten Durchführers aufzubringen sind, durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts wie dem Finanzministerium und dem Ministerium für Soziales und Gesundheit festzusetzen sind.

**Zu § 14**

**Absatz 1** dient der Umsetzung des § 11 des Glücksspielstaatsvertrages. Durch die Förderung geeigneter Projekte, gegebenenfalls auch in Abstimmung mit den anderen Ländern und dem nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages zu bildenden Fachbeirat, für die sich ein Bedarf auch aus der Beratungsarbeit der Suchtverbände und aus den Erkenntnissen der Glücksspielaufsicht ergeben kann, soll nicht nur die Glücksspielsucht im engeren Sinne, sondern auch die Forschung vorangetrieben werden, wie Anreize zur Entstehung von Glücksspielsucht vermieden werden können.

**Absatz 2** bestimmt, dass die finanziellen Mittel, die aus den generierten Spieleinsätzen des Sondervermögens „Staatslotterien Lotto und Toto“ beziehungsweise des vom Sondervermögen eingesetzten Durchführers aufzubringen sind, durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts wie dem Finanzministerium und dem Ministerium für Soziales und Gesundheit festzusetzen sind.

**Absatz 3** enthält eine Verpflichtung für die dort genannten Glücksspielveranstalter, ihre Kundendaten, soweit erforderlich, auch für Zwecke der Glücksspielforschung anonymisiert zur Verfügung zu stellen.

**Zu § 15**

Sämtliche im Zuge der Erarbeitung des Glücksspielstaatsvertrages beteiligte Spielsuchterperten haben sich dafür eingesetzt, die Möglichkeit der Sperre als zentrale Maßnahme des Spielerschutzes für Glücksspiele mit erhöhtem Suchtpotenzial gesetzlich verbindlich zu regeln. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März 2006 die Möglichkeit der Selbstsperre als Maßnahme des Spielerschutzes gefordert.

Nach § 8 des Glücksspielstaatsvertrages muss zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ein übergreifendes Sperrsystem unterhalten werden. Es soll alle Spielersperren enthalten und die Durchsetzung der Teilnahmeverbote nach § 20 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages durch einen Abgleich mit den Sperrdaten gewährleisten. Zur Umsetzung dieser Vorgabe regeln §§ 15 f. Art und Umfang der Spielersperren einschließlich der dazu erforderlichen Sperrdatei.

Das von §§ 8, 23 des Glücksspielstaatsvertrages geforderte übergreifende Sperrsystem kann sowohl durch ein bundesweites Zentralregister als auch durch eine gesetzlich geregelte Datenübermittlung der Länder untereinander gewährleistet werden. Während eine bundesweite Zentraldatei nur in Abstimmung mit allen vertragschließenden Ländern realisierbar ist, kann davon unabhängig eine mecklenburg-vorpommersche Zentraldatei geschaffen werden, an die und von der sämtliche relevante Daten innerhalb des Landes übermittelt werden. Gleichzeitig übermittelt diese zentrale Datei Daten an die zuständigen Stellen der anderen Länder, nimmt von diesen Datenübermittlungen entgegen und leitet diese an die zuständigen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern weiter. Die Regelung des § 15 geht von dieser Lösung aus.

**Zu Absatz 1**

**Satz 1** begründet die Verpflichtung des Sondervermögens „Staatslotterien Lotto und Toto“ sowie die Spielbanken des Landes zur Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Sperrdatei einschließlich des zulässigen Datenaustauschs nach den §§ 8, 23 des Glücksspielstaatsvertrages. Gemäß **Satz 2** ist die erforderliche zentrale Sperrdatei für Mecklenburg-Vorpommern bei dem Sondervermögen einzurichten. Innerhalb des Sondervermögens handelt es sich funktional um eine eigene speichernde Stelle, die von den anderen Bereichen (Spielbanken, Lotto etc.) zu trennen ist. Es kann auf bestehende personelle sächliche Ressourcen zurückgegriffen werden. Nach **Satz 3** kann die Aufgabe gemäß Satz 2 auch dem Durchführer im Sinne des § 4 Abs. 2 mit den genannten Maßgaben übertragen werden.



**Zu Absatz 2**

**Satz 1** legt die zulässigen Speichergegenstände fest. So sind nach § 8 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages Personen in das Sperrsystem aufzunehmen, die dies beantragt haben (Selbstsperre) oder von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden muss, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperren). Vor diesem Hintergrund erscheint es zulässig, dass vorhandene Sperren im Bereich der Spielbanken in das übergreifende Sperrsystem übernommen werden können. § 8 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages wird hierfür als Rechtsgrundlage angesehen, da die vorhandenen Sperrdaten im Spielbankbereich „Anhaltspunkte“ im Sinne von § 8 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages darstellen. Eine Datenübermittlung muss jedoch die Grenzen des § 8 des Glücksspielstaatsvertrages beachten. Alle Sperren, die nicht der Spielsuchtbekämpfung bzw. der Vermeidung von Überschuldung dienen, sondern mit dem (negativen) Verhalten des Spielgastes zusammenhängen, dürfen nicht übermittelt werden.

**Satz 2** hebt hervor, dass nur die in § 23 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Daten gespeichert werden dürfen. Eine darüber hinausgehende Datenerfassung ist unzulässig.

**Satz 3** stellt klar, dass die Sätze 1 und 2 auch für solche Sperren gelten, die von den dort genannten Stellen außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern übermittelt werden, insbesondere auch dann, wenn die Personen, deren Daten übermittelt werden, im Zeitpunkt der Übermittlung noch keinen glücksspielrechtlichen Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern haben.

**Zu Absatz 3**

Um die Aktualität der Sperrdateidaten sicherzustellen, sind die sperrenden Stellen zur unverzüglichen Datenübermittlung verpflichtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Daten in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung, Vereinbarung, Änderung oder Aufhebung der Sperre übermittelt werden. Die Verpflichtung der in Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten Veranstalter von Glücksspielen in Mecklenburg-Vorpommern, die übermittelten Daten zu speichern und auf Anfrage den Spielbanken zum Abgleich mitzuteilen, ergibt sich aus Absatz 5.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die nach dem Landesdatenschutzgesetz vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535), notwendige speichernde Stelle.

**Zu Absatz 5**

Geregelt werden hier die Datenströme, die von der Sperrdatei an die Stellen, die die Spielverbote überwachen, übermittelt werden. Auch insoweit wird eine gesetzliche Übermittlungspflicht geschaffen.

**Satz 1** fasst hinsichtlich der Spielsuchtsperren den Kreis der Datenempfänger deutlich weiter als den der zur Unterhaltung der Sperrdatei nach Absatz 1 und zur Sperrung nach Absatz 3 Verpflichteten. Insbesondere haben auch gewerbliche Spielvermittler sicherzustellen, dass im Rahmen der von ihnen angebotenen Vermittlungsdienstleistungen gesperrten Spielern entsprechend §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2 GlüStV keine Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird. Um dieses im Interesse der Spielsuchtprävention wichtige Ziel sicherzustellen, besteht eine Übermittlungspflicht aus der Sperrdatei an gewerbliche Spielvermittler gem. § 23 Abs. 2 GlüStV. Weder der Glücksspielstaatsvertrag noch der vorliegende Gesetzentwurf sehen dabei eine Befugnis der nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 Verantwortlichen vor, gewerblichen Spielvermittlern eine Teilnahme am Sperrsystem des Landes zu verwehren. Für die ausreichende Organisation, die zu übermittelnden Daten auch empfangen und diese im Einzelfall zur Anwendung bringen zu können, ist der gewerbliche Spielvermittler selbst verantwortlich. Er hat seine diesbezüglichen Vorkehrungen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vorzutragen.

**Satz 2** betrifft die Übermittlung von Spielersperren an Spielbanken außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

**Zu § 16**

**Absatz 1** stellt sicher, dass bei Fremdsperren die Rechte des Spielers gewahrt bleiben, indem er vor Aufnahme in die Sperrdatei anzuhören ist. Nur wenn der Spieler der Aufnahme in die Sperrdatei nicht zustimmt, sind die Meldungen Dritter beispielsweise durch eine Schufa-Anfrage zu überprüfen. Der Spieler erhält dadurch einen Schutz vor missbräuchlichen Anzeigen und unberechtigten Behauptungen Dritter. Die in die Sperrdatei eingetragene Spielersperre ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies schließt auch ein, dass im Falle der Aufnahme von Altsperren aus dem Bereich der Spielbanken in das neue Sperrsystem (vgl. Begründung zu § 15 Abs. 2 Satz 1) die Betroffenen darüber aufzuklären sind, dass ihre Sperrdaten im Rahmen des Abgleichs mit dem nach § 8 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages geregelten übergreifenden Sperrsystem nicht nur von Spielbanken genutzt werden.

**Absatz 2** verpflichtet die Stelle, die die Spielersperre verfügt hat (§ 8 Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages) dazu, eine Spielersperre nach Ablauf der Sperrfrist zu löschen, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr vorliegen. Insoweit hat der Betroffene einen Anspruch auf Löschung. Die Aufhebung einer Sperre vor Ablauf der Sperrfrist ist ausgeschlossen. Die Sperrfrist nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages beträgt mindestens ein Jahr. Sie kann aber je nach den Umständen, die zur Spielersperre geführt haben, auch deutlich darüber liegen. Im Fall der Selbstsperre ist die vom Spieler genannte Dauer der Sperre zu berücksichtigen.

**Zu § 17**

§ 17 stellt klar, dass ein Auskunftsanspruch des Betroffenen nur gegenüber dem Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ beziehungsweise dem Durchführer nach § 4 Abs. 2 besteht, nicht aber gegenüber den sonstigen zur Erfassung und Kontrolle verpflichteten Stellen einschließlich der gewerblichen Spielvermittler. Die gewünschten Auskünfte dürfen dem Betroffenen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur persönlich gegen Vorlage des Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle oder schriftlich gegen Ausweiskopie erteilt werden. Daneben ist eine Auskunftserteilung an den Anwalt des Betroffenen nach Vorlage der Vollmacht möglich.

**Zu § 18**

Mit der in § 15 Abs. 6 des Glücksspielstaatsvertrages eingeräumten Möglichkeit einer einjährigen Fortführung von bestimmten Glücksspielangeboten im Internet soll gemäß **Satz 1** Gebrauch gemacht werden. Allerdings ist keine Freigabe unmittelbar aufgrund eines Gesetzes möglich, da auch befristete Internetangebote einer Erlaubnis nach § 4 des Glücksspielstaatsvertrages bedürfen. Aus dem Rückgriff auf § 4 des Glücksspielstaatsvertrages und § 5 folgt, dass neben der Einhaltung der Anforderungen des § 25 Abs. 6 des Glücksspielstaatsvertrages auch die sonstigen Erlaubnisvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 gegeben sein müssen.

Nach **Satz 2** liegt die Darlegungslast beim Antragsteller. Dieser hat bereits im Erlaubnis-antrag insbesondere die Einhaltung der Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz zur geschlossenen Benutzergruppe (§ 25 Abs. 6 Nr. 1 des Glücksspielstaatsvertrages), die Anforderungen an ein Geolokalisierungsverfahren nach dem Stand der Technik (§ 25 Abs. 6 Nr. 4 des Glücksspielstaatsvertrages) und ein auf die Internetproblematik zugeschnittenes Sozialkonzept (§ 25 Abs. 6 Nr. 5 des Glücksspielstaatsvertrages) vorzulegen und deren Anwendung sicherzustellen.

**Zu § 19**

**Absatz 1** erklärt das Innenministerium grundsätzlich als zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde nach dem Glücksspielstaatsvertrag sowie diesem Gesetzentwurf sofern nicht die Kreisordnungsbehörden oder örtlichen Ordnungsbehörden für Vorgänge zuständig sind, die lediglich deren Zuständigkeitsbereich betreffen.

**Absatz 2** regelt mit Blick auf § 9 Abs. 1 und 4 des Glücksspielstaatsvertrages und nach diesem Gesetzentwurf sowie die Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial einschließlich unerlaubten Glücksspiels die Übertragung der hiermit verbundenen Aufgaben, soweit sie nicht vom Innenministerium wahrgenommen werden, auf die kommunalen Körperschaften und bestimmt in **Absatz 3 Satz 1** die zuständigen Behörden. Die Aufgabenübertragungs- und Zuständigkeitsregelungen orientieren sich dabei an den bisher geltenden Vorschriften, wonach örtliche Lotterien von den kommunalen Ordnungsbehörden erlaubt werden und kreisübergreifende Lotterien durch das Innenministerium.

Nach den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages in § 12 Abs. 3 soll dasjenige Land, in dessen Gebiet der Veranstalter seinen Sitz hat, die Erlaubnis für Lotterien mit einem länderübergreifenden einheitlichen auch mit Wirkung für die Länder, die hierzu ermächtigt haben, erteilen. Diese Regelung hat sich bereits in der Vergangenheit auf der Grundlage des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland bewährt. Daher soll durch **Absatz 3 Satz 2** wegen der Bedeutung, die länderübergreifende Lotterien haben, wie bisher das Innenministerium für solche Veranstaltungen für zuständig erklärt werden.

## Zu § 20

**Nummer 1** soll es dem Innenministerium ermöglichen, die inhaltlichen und formalen Anforderungen an Erlaubnisanträge zu standardisieren.

**Nummer 2** geht von der Überlegung aus, dass es im Interesse einer größeren Klarheit sinnvoll sein kann, die vom Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ und den Klassenlotterien zu veranstaltenden möglichen Glücksspiele durch eine abstrakt-generelle Rechtsverordnung festzulegen.

**Nummer 3** ermöglicht eine Konkretisierung der nach § 10 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 7 Abs. 2 erforderlichen Begrenzung der Annahmestellen durch Rechtsverordnung.

Da in den §§ 13 f. nur allgemeine Aussagen zur bedarfsgerechten Beteiligung des Landes an der Finanzierung von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht, der fachlichen Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Glücksspielaufsicht einschließlich der fachlichen Beratung bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention sowie zur Suchtforschung getroffen wurde, soll **Nummer 4** eine Konkretisierung dieser Finanzierungsbeteiligung durch Rechtsverordnung ermöglichen. Derartige Festlegungen erst in einer Rechtsverordnung zu treffen, ermöglicht eine flexiblere Gestaltung der Finanzierung von Maßnahmen zur Spielsuchtprävention und damit eine zeitnahe Anpassung an tatsächliche Anforderungen.

**Nummer 5** ermöglicht die Teilnahme des Sondervermögens „Staatslotterien Lotto und Toto“ als Stelle in Mecklenburg-Vorpommern, bei der die Sperrdatei nach § 15 des Gesetzentwurfs einzurichten ist, an einer möglichen bundesweiten Sperrdatei auch ohne Gesetzesänderung, soweit das Land Mecklenburg-Vorpommern über das Sondervermögen in dieses bundesweite Register eingebunden ist.

**Nummer 6** dient dem Zweck, dass die Vorgaben des obligatorischen Sozialkonzepts dadurch erweitert werden können, dass von den Veranstaltern verlangt wird, durch geeignete Identifikationsverfahren länderübergreifend auszuschließen, dass Spieler mehr als einen von der Glücksspielaufsicht zu genehmigenden Betrag pro Tag/Woche/Monat - je nach Art des Spiels - einsetzen. Es handelt sich hierbei lediglich um die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Mechanismus, der infolge des im Glücksspielstaatsvertrag vorgegebenen Spieler-Sperr-Verfahrens ohnehin zu schaffen ist.

**Nummer 7** schafft in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 die gesetzliche Ermächtigung für das Innenministerium, eine Rechtsverordnung als Ersatz für die an sich erforderliche Veranstaltererlaubnis zu erlassen. Maßstab für den Ordnungsgeber sind die Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages. Ein Verzicht auf eine vorangehende Veranstaltererlaubnis in Mecklenburg-Vorpommern kann in Betracht kommen, wenn das Angebot gegenüber den Angeboten des mecklenburg-vorpommerschen Veranstalters keine zusätzlichen Spielanreize schafft, die zu einer erweiterten Spielsuchtgefahr führen könnten. Auf diesen Aspekt wird regelmäßig im Rahmen von Abstimmungen nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages einzugehen sein, wenn es um Spiele geht, die bundesweit nach einem einheitlichen Spielplan angeboten werden.

### **Zu § 21**

§ 21 enthält Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Glücksspielrechts. Die Länder sind dazu durch § 24 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages ausdrücklich ermächtigt worden. In diesem Sachzusammenhang ist zu berücksichtigen, dass unerlaubtes Glücksspiel nach den §§ 284 ff. des Strafgesetzbuches strafbar ist. Wird jedoch durch eine Handlung sowohl ein Ordnungswidrigkeitstatbestand als auch ein Straftatbestand verwirklicht, bestimmt § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, dass nur das Strafgesetz angewandt wird. Die Handlung kann jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird.

**Absatz 1** enthält einen Katalog der ordnungswidrigen Tatbestände, die sich auf Verstöße gegen Bestimmungen und Verpflichtungen aus dem Glücksspielstaatsvertrag und aus diesem Gesetzentwurf beziehen.

Die Einschränkung „soweit es sich nicht um öffentliche Glücksspiele im Fernsehen, im Internet oder über Telekommunikationsanlagen handelt“ der Bußgeldbewährung in den **Nummern 1 und 4** sind der mit Schreiben vom 24. September 2007 dargestellten Auffassung der EU-Kommission zur Notifizierungspflicht von Ordnungswidrigkeitsvorschriften geschuldet (siehe oben zu „Notifizierungserfordernis des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes“).

Die Obergrenze der Geldbuße wird in **Absatz 2** auf 500 000 Euro festgesetzt.

Um zu verdeutlichen, dass die Einziehung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts vorgesehen ist, ist aus systematischen Gründen in **Absatz 3** auf die entsprechenden Vorschriften bei den Bußgeldtatbeständen verwiesen worden. Der mit der Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verbundene Arbeits- und Finanzaufwand rechtfertigt den Verbleib der Geldbußen bei den festsetzenden Verwaltungsbehörden und beantwortet hinsichtlich der Betroffenheit der Kommunalbehörden die Frage der Anwendbarkeit des strikten Konnexitätsprinzips (Satz 2).

**Zu § 22**

Die Übergangsregelung stellt klar, dass auch in 2007 erteilte Erlaubnisse, die von § 25 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht erfasst sind, weitergelten und das glücksspielrechtliche Instrumentarium des Glücksspielstaatsvertrages und dieses Gesetzes Anwendung finden soll.

**Zu § 23**

**Absatz 1** regelt den Geltungszeitraum des Gesetzes, der unmittelbar mit dem des Glücksspielstaatsvertrages korrespondiert. Sollte der Glücksspielstaatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft treten, dient die Vorschrift der Fortgeltung dieses Gesetzes bei Erhaltung des Glücksspielstaatsvertrages als Landesrecht der Vorbeugung der Entstehung einer vorübergehenden Regelungslücke bis zur Schaffung neuer gesetzlicher Regelungen.

Das verzögerte Inkrafttreten des § 9 Abs. 3 ist im Hinblick auf mögliche Eingriffe in Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes geboten. Dem Veranstalter, seinem Durchführer bzw. den Annahmestellen soll mit der Gewährung einer Übergangsfrist eine angemessene Zeit zu Kündigung von Verträgen mit Regelungen, die Vergünstigungen für gewerbliche Spielvermittler vorsehen, eingeräumt werden. Ein halbes Jahr wird als Auslaufzeit für derartige Verträge als ausreichend erachtet.

Nach **Absatz 2** treten mit dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes das nunmehr in diesen Gesetzentwurf integrierte Gesetz zur Umwandlung von Lotto und Toto in eine Staatslotterie, das Lotteriewesen und die Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen, die aus DDR-Zeiten stammt und lediglich noch die Zuständigkeit des Finanzministeriums für Klassenlotterien bestimmte, außer Kraft.